

## 7 Gerichtsbarkeit

Die Anfänge des Senatsgerichts lassen sich bis in den Beginn von Augustus' Herrschaft zurückverfolgen. Seine Entstehung ist darauf zurückzuführen, dass es keine klare Trennung zwischen Legislative und Judikative gab. So war die Ächtung eines politischen Gegners als „Staatsfeind“ nicht nur eine rein politische, sondern auch eine richterliche Entscheidung. Ebenso waren die Antworten auf Anfragen von Gesandtschaften oder Privatpersonen größtenteils juristische Entscheidungen.<sup>1</sup>

Spätestens unter Tiberius war das Senatsgericht zu einer festen Institution geworden. Allerdings übernahm es nicht viele der üblichen Gerichtsverfahren. Seine jurisdiktionalen Befugnisse beschränkten sich vielmehr im Laufe der Zeit auf zwei Vegehen: das *crimen repetundarum* und das *crimen laesae maiestatis*. Von diesen Verfahren waren insbesondere Angehörige des Senatorenstandes und der Kaiserfamilie betroffen. So-wohl der Senat als auch der Kaiser erachteten es daher als Vorteil, wenn sich solche Verfahren nicht in aller Öffentlichkeit auf dem Forum, sondern in einem geschützten Raum vor dem Senat abspielten. Den Senatoren wiederum kam es sehr gelegen, wenn sie über Standesgenossen selbst richten durften. Der Kaiser konnte zwar an solchen Gerichtssitzungen teilnehmen und allein schon durch seine Anwesenheit deren Verlauf beeinflussen; je weniger er sich in Rom aufhielt, um so geringer wurde sein Einfluss. Hadrian stärkte die Position des Senatsgerichts, indem er festlegte, dass von ihm nicht an den *princeps* appelliert werden durfte, sodass ein Verfahren vor dem Senat in letzter Instanz stattfand.<sup>2</sup>

Der Frage, wie lange der Senat als Gericht tätig war, ist bislang nicht systematisch nachgegangen worden.<sup>3</sup> Belege für seine jurisdiktionalle Funktion lassen sich bis in das 6. Jh. nachweisen: So führte der Senat Ende 324/ Anfang 325 auf Betreiben Constantins ein Verfahren gegen den abgesetzten Kaiser Licinius durch. Die Tatsache, dass der byzantinische Schriftsteller Zonaras aus heutiger Sicht der einzige Historiker ist, der darüber berichtet, ist noch kein Grund, die Glaubwürdigkeit seiner Aussage anzuzweifeln. Offensichtlich benutzte er eine wenig beachtete Quelle, die Wert darauflegte, die Bedeutung des Senats hervorzuheben. Zudem passt die Nachricht über das Verfahren gegen Licinius gut zu den weiteren Informationen über seine Absetzung. Nach

---

1 Der Zeitpunkt der Einführung des Senatsgerichts ist in der Forschung umstritten; vgl. Flach (1996) 359 – 363, Talbert (1984) 460 ff.; Kunkel (1974) 267 ff., De Marini Avonzo (1957) 20 ff. und Blochmann (2017) 105 – 124, die auf diese Diskussion nicht eingeht. Wenn Kunkel schreibt, dass eine *hostis*-Erklärung als Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft keinen Rechtsakt und somit kein richterliches Urteil darstelle, ist ihm aus heutiger Sicht zuzustimmen, jedoch ist eine solche abstrakte juristische Betrachtungsweise für die damalige Zeit nicht angebracht.

2 Digesta 49,2,1,2; De Marini Avonzo (1957) 38 ff.

3 In der Forschung ist eine solche Kontinuität umstritten. Mommsen (1899, 255 Anm. 6) stellte lapidar fest, dass das „consularisch-senatorische Gericht des Principats“ in der späten Kaiserzeit verschwunden und durch das Recht des Kaisers, Strafgewalt zu delegieren, ersetzt worden sei, wie der Fall des Arvandus zeigte; s. S. 113 – 115.

seiner militärischen Niederlage bat seine Ehefrau Constantia ihren Bruder Constantin darum, ihren Ehemann zu verschonen. Gleichzeitig beschwerten sich jedoch die Soldaten, dass Licinius noch am Leben sei, obwohl er sich treulos und unzuverlässig verhalten habe. Um aber seine eigene Position besser rechtfertigen zu können, wandte sich Constantin, der in amtlichen Dokumenten seinen Schwager bereits als *tyrannus* bezeichnet hatte, in einem Schreiben an den Senat. Dieser entschied, Licinius, der sich als Privatmann in Thessalonike aufhielt, den Soldaten zu übergeben, was einem Todesurteil gleichkam. Inwieweit der Senat die Vorwürfe gegen Licinius eingehend prüfte, sei dahingestellt. Letztlich bestätigte er Constantin in seiner Haltung und stärkte seine Stellung als Alleinherrscher. Anfang 325 wurde Licinius dann hingerichtet.<sup>4</sup>

Dass ein Kaiser sich an das Senatsgericht wandte, war nicht ungewöhnlich. So war der *proconsul Africae* Iulius Festus Hymetius beschuldigt worden, von dem Gewinn aus dem Getreidehandel, den er zur Linderung einer Hungersnot in seiner Provinz durchgeführt hatte, nur einen Teil an die Kasse des Kaisers überwiesen zu haben. Valentinian I. bestrafte ihn, indem er einen Teil seines Vermögens konfiszierte. Ferner warf man Hymetius vor, sich an einen Wahrsager gewandt und den Kaiser in einem Schreiben als „geizig und grob“ diffamiert zu haben. Aufgrund eines Berichts der Untersuchungsrichter ordnete Valentinian I. an, mit großer Strenge vorzugehen. Nachdem der Wahrsager, der Hymetius bei der Opferhandlung geholfen hatte, gefoltert und ein Berater des Hymetius ausgepeitscht und nach Britannien verbannt worden war, kam Hymetius 371/372 vor das Gericht des Stadtpräfekten. In dieser Situation berief er sich auf den Beistand des Kaisers. Nach einer Befragung verwies Valentinian I. den Fall an den Senat. Dieser zog Erkundigungen ein und, indem er die Fakten gewichtete, entschied er, Hymetius auf die Insel Boae vor der dalmatinischen Küste zu verbannen. Ob er den Angeklagten anhörte, wird nicht erwähnt. Valentinian I., der am liebsten Hymetius zum Tode verurteilt hätte, war indes über das Urteil des Senats verärgert. Nachdem Valentinian I. und Hymetius gestorben waren, sorgte der Senat noch dafür, dass der ehemalige Statthalter für seine Amtsführung ausgezeichnet wurde.<sup>5</sup>

---

4 Zonaras 13,1,24–25. Die Form *grammata* in dieser Textstelle könnte dafürsprechen, dass Constantin mehrere Schreiben an den Senat schickte. Bleckmann (1991, 350 und 1992, 318 ff.) geht davon aus, dass Zonaras sich einer ausführlichen Darstellung der Ereignisse in dem als „Leoquelle“ oder „Symeonquelle“ bezeichneten Quellenstrang bediente, den auch Leo Grammaticus und Kedrenos benutzten und der die Beziehungen zwischen Kaiser und Senat im 3. Jh. betonte. Über Licinius' Ende berichten ferner Leo Grammaticus S. 85 Z. 14–15 (Bonn 1842); Eusebios, *de vita Constantini* 2,18; Anonymus Valesianus 28 und 29; Zosimos 2,28,2; Aurelius Victor, *epitome de Caesaribus* 41,7; Socrates, HE 1,4; Sozomenos 1,7,5; Orosius 7,28,20; Jordanes, *Getica* 21,111; Theophanes AM 5815 (AD 322/323). CTh 15,14,1–4 ist zu entnehmen, wie Constantin gegen Entscheidungen des *Licinius tyrannus* vorging. Über das Verfahren vor dem Senat Flach (1996) 367, Vincenti (1992) 49–53.

5 Über das Verfahren gegen Hymetius berichtet Ammianus Marcellinus (28,1,17–23); s. hierzu den Kommentar von Den Boeft u. a. (2011) 40–53; vgl. Flach (1996) 367, Vincenti (1992) 53–58, Coster (1935) 13. Über die Tätigkeit des Senats schreibt Ammianus Marcellinus (28,1,23): *super hoc princeps consultus senatus negotium dedit, qui cum rem librata iustitia comperisset, eumque ad Boas Delmatiae locum exterrinasset, aegre imperatoris iracundiam tulit*. Über die Ehrung des Hymetius durch den Senat S. 86.

469 wurde Arvandus, der zwischen 464 und 468 zweimal zum *praefectus praetorio Galliarum* berufen worden war, des Hochverrats beschuldigt.<sup>6</sup> Während seiner zweiten Amtszeit hatte sich Arvandus, den hohe Schulden plagten, nachlässig und nichtachtend gegenüber der Bevölkerung verhalten. Zum Verhängnis wurde ihm ein Brief, den er an den Gotenkönig Eurich gerichtet hatte, der seine Herrschaft in Gallien immer weiter ausdehnte. In dem Brief schlug Arvandus unter anderem vor, sich auf keinen Frieden mit dem weströmischen Kaiser Anthemius einzulassen, die Britannier jenseits der Loire anzugreifen und Gallien nach dem *ius gentium* mit den Burgunden aufzuteilen. In der Einschätzung der politischen Machtverhältnisse war Arvandus durchaus realistisch und weitsichtig. Immerhin verständigten sich 475 Goten und Burgunder auf eine Aufteilung des restlichen Galliens. Doch dürften sich viele Romanen durch Arvandus' Aussagen verraten gefühlt haben. Sein geringschätziges Verhalten gegenüber dem weströmischen Kaiser, den er aufgrund seiner Herkunft aus dem Osten als *Graecus imperator* bezeichnete, dürfte ihm letztlich den Vorwurf des Hochverrats eingebracht haben.

Der Brief wurde abgefangen und an den Landtag der gallischen Provinz weitergeleitet, der aus Sorge um seine Sicherheit und Existenz Arvandus beim Kaiser anzeigte.<sup>7</sup> Dieser ließ Arvandus, der noch im Amt war, gefangen nehmen und nach Rom überführen, wo er als Gastfreund des *comes sacrarum largitionum* Flavius Asellus, eines kaiserlichen Hofbeamten, auf dem Kapitol wohnte und sich relativ frei bewegen durfte. Obwohl gegen ihn ein Repetundenverfahren, das ihm persönliche Bereicherung unterstellte, eröffnet wurde, lehnte er in Überschätzung der eigenen Fähigkeiten die Verteidigung durch Advokaten ab und zeigte sich frei und ungezwungen in der Öffentlichkeit in einer weißen statt in einer dunklen Toga, wie es für ihn als Angeklagten angemessen gewesen wäre.

Aus Gallien war inzwischen eine dreiköpfige Gesandtschaft des Landtages eingetroffen, die als Beleg für ihre Vorwürfe *gesta decretalia* mit sich führte.

Wenige Tage später fand in der Kurie die Gerichtsverhandlung statt.<sup>8</sup> Das Reglement sah vor, dass „Gerichtsdienner“<sup>9</sup> die Vertreter der beiden Parteien in den Si-

---

<sup>6</sup> Über das Verfahren gegen Arvandus berichtet Sidonius Apollinaris seinem Freund Vincentius ausführlich in einem Brief (ep. 1,7,1–13); s. den detaillierten Kommentar von Köhler (2014) 229–257; vgl. de Luca (2017) 489–503, der auch auf die soziale Herkunft des Arvandus eingeht, Vincenti (1992) 79–88, Duval-Arnould (1888) 36–54. Die These, dass das Verfahren vor einem *iudicium quinquevirale* stattfand, hat bereits Coster (1935, 34–36 und 1968, 26 ff.) widerlegt. Teitler (1992, 313 ff.) geht indes davon aus, dass Sidonius Stadtpräfekt war und vor seinem Gericht das Verfahren gegen Arvandus stattfand. Henning (1995, 155) hat dagegen aufgezeigt, dass der Prozess gegen Arvandus in der Zeit von Januar bis Mai 469 stattfand und Sidonius, obwohl er spätestens im Mai 469 sein Amt als Stadtpräfekt niederlegte, in keiner Funktion an dem Prozess teilnahm. Zu dem *iudicium quinquevirale* s. S. 119–120.

<sup>7</sup> Wenn man davon ausgeht, dass Arvandus als Prätorianerpräfekt in Arelate amtierte, dürfte es sich um die Provinz *Gallia Narbonensis* gehandelt haben. Es wird aber auch angenommen, dass die Vertreter der noch freien Provinzen der Diözese Viennensis aktiv geworden sind; Köhler (2014) 239, de Luca (2017) 493.

<sup>8</sup> Mit dem *tractatorium* in Sidonius Apollinaris, ep. 1,7,9 dürfte die Kurie gemeint sein; Köhler (2014) 247.

zungssaal holten, wo sie sich dann gegenüberstanden. Dem ehemaligen Prätorianerpräfekten stand das Recht zu, zu sitzen. Arvandus beging auch hier wieder mehrere Fehler, indem er ungebeten die Kurie betrat, nicht wie die Ankläger unrasiert als Trauender, sondern frisch rasiert auftrat und nicht den zugewiesenen Platz einnahm, sondern sich bei den Richtern aufhielt.<sup>10</sup>

Als die gallischen Gesandten gemäß ihrem Auftrag den Brief an den Gotenkönig Eurich vortrugen, bekannte sich Arvandus durch Zwischenruf als Verfasser des Briefes. Als er das Geständnis dreimal wiederholte, erkannte ihn das Senatsgericht des Hochverrats für schuldig und nahm somit stillschweigend die Repetundenklage zurück. Erst jetzt wurde Arvandus bewusst, dass sich ein Verfahren zur *laesa maiestas* nicht allein darauf bezog, einem *princeps* seine Herrschaft zu nehmen. Er wurde in das Staatsgefängnis überstellt und verlor seine Amtsprivilegien. Zwei Wochen später erfolgte die Verurteilung zum Tode. Auf eine Tiberinsel, auf der sich ein Heiligtum des Aesculap befand, wartete er auf seine Hinrichtung. Den Bitten einflussreicher Senatoren, unter denen sich der Stadtpräfekt Sidonius Apollinaris befand, gab Anthemius nach und änderte das Urteil ab: Arvandus wurde an einen nicht weiter bekannten Ort verbannt.<sup>11</sup> Während Valentinian I. ein ihm nicht genehmes Urteil des Senatsgerichts akzeptierte, änderte es Anthemius ab, indem er es abmilderte. Offensichtlich bestand für den Kaiser ungeachtet der von Hadrian getroffenen Regelung des Appellationsverbots die Möglichkeit, Gnade walten zu lassen.

Arvandus war nicht der einzige Amtsträger in Gallien, dem damals die Kooperation mit den Goten zum Vorwurf gemacht wurde. Seronatus, dem *vicarius septem provinciarum*, wurde ebenfalls vorgehalten, in engem Kontakt zu deren Hof in Tolosa zu stehen und sie begünstigt zu haben, indem er deren Gesetze bevorzugte und ihnen Land überließ. Außerdem warf man ihm, den Sidonius als *Catilina nostri saeculi* bezeichnete, vor, neue Tribute eingeführt und sich gegenüber der Bevölkerung unberechenbar verhalten und nicht an Konventionen und Regeln gehalten zu haben. Die Auvergner brachten schließlich den Mut auf, ihn vor Gericht zu bringen. Das Verfahren endete mit seiner Hinrichtung.<sup>12</sup> Über die Gründe, warum gegen ihn anders als bei Arvandus kein Verfahren wegen Hochverrats oder Bereicherung vor dem Senatsgericht eröffnet wurde, kann man nur spekulieren. Bei Arvandus könnte eine Rolle gespielt haben, dass zum Zeitpunkt der Anklage Sidonius das Amt des Stadtpräfekten in Rom innehatte. Denkbar

---

<sup>9</sup> Welche Funktion die *decemviri* (Sidonius Apollinaris, ep. 1,7,9) bei einem Gerichtsverfahren ausübten, wird nicht deutlich; Köhler (2014) 248; de Luca (2017) 499, Duval-Arnould (1888) 44 ff., der vermutet, dass es sich um die Vorsitzenden der Kammer des Centumviralgerichts handelte.

<sup>10</sup> Ob es sich bei den Richtern um das *iudicium quinquevirale* handelte, ist fraglich; de Luca (2017) 498.

<sup>11</sup> Sidonius Apollinaris, ep. 1,7,13; Cassiodor, chronicon 1287 sub anno 469 (Chronica minora II, MGH AA 11, 158); Paulus Diaconus, historia Romana 15,2 (MGH AA 2, 208); s. Duval-Arnould (1888) 53.

<sup>12</sup> Sidonius, ep. 2,1; 5,13 und 7,7. Wie bei Arvandus sind bei Seronatus die Sidonius' Briefe die einzige Informationsquelle. Leider sind die Angaben über die Vergehen des Seronatus sehr allgemein gehalten. Zu seiner Person PLRE II 995–996.

ist auch, dass Seronatus sich nicht wie Arvandus abschätzig über den Kaiser geäußert hatte und seine Kooperation mit den Goten anders bewertet wurde.<sup>13</sup>

Drei weitere Prozesse gegen Senatoren sind für die Zeit von 523 bis 525 bezeugt. Obwohl es in ihnen um „Hochverrat“ ging, werden sie oft nicht dem Senatsgericht zugeordnet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Angaben in den Quellen sehr bruchstückhaft und wenig präzise sind. Die meisten Quellentexte sind zudem recht tendenziös. Ihre Verfasser versuchten Theoderich in ein schlechtes Licht zu rücken und ihm vor allem die Schuld für die Verurteilung der drei Senatoren zu geben.<sup>14</sup> Das Verhalten der Senatoren wird dagegen nicht weiter kritisch analysiert und schon gar nicht die Vorgehensweise ihrer Standesgenossen während des Gerichtsverfahrens beschrieben. Da die Verwaltung und Rechtsprechung ein hohes Maß an Kontinuität aufwiesen, ist davon auszugehen, dass das Senatsgericht weiterhin existierte. Seine Aufhebung hätte dem Gotenkönig wenig Sympathien bei den Senatoren eingebracht und nur Misstrauen gesät.<sup>15</sup>

Der erste der drei Prozesse betraf den ehemaligen Konsul und Prätorianerpräfekten (?Faustus) Albinus iunior. Ihm warf Ende 523 der *referendarius* Cyprianus vor,<sup>16</sup> Briefe, die gegen Theoderichs Königsherrschaft gerichtet waren, an den oströmischen Kaiser Justin geschickt zu haben. Über den Inhalt der Briefe kann man nur Vermutungen anstellen. Da Albinus sich 518/519 mit Papst Hormisda um einen Ausgleich mit Konstantinopel bemüht hatte, könnten sie sich mit kirchenpolitischen Fragen, insbesondere mit der Kirchenunion von Ost und West befasst haben, der der Gotenkönig misstrauisch gegenüberstand. Da Theoderich keinen Sohn hatte und sein Schwiegersohn Eutharich 522 gestorben war, könnte Albinus Überlegungen über die Thronfolge und damit über die Zukunft der gotischen Herrschaft und die Aufgabe des oströmischen Kaisers geäußert haben. Jedenfalls war Theoderich, als er von dem Briefverkehr erfuhr, sehr aufgebracht und erhob eine Anklage gegen Albinus wegen eines *crimen maiestatis*, in der er bereits das Urteil vorwegnahm.<sup>17</sup>

In dieser Situation griff der Senator Anicius Manlius Severinus Boëthius iunior in das Verfahren ein. Er entstammte der angesehenen und reichen Senatorenfamilie der Anicier und war als Kind im Haus des Senators Quintus Aurelius Memmius Symmachus iunior aufgewachsen, dessen Tochter Rusticana er geheiratet hatte. Seine beiden noch nicht volljährigen Söhne Flavius Boëthius und Flavius Symmachus waren für das Jahr

---

13 Zum Verfahren Teitler (1992) 310 und 315 ff., Vincenti (1992) 88 ff.

14 Zu dem negativen Theoderich-Bild Goltz (2008) 428 ff.; zur Quellenlage, die eine genaue Darstellung über den Verlauf der Gerichtsverfahren nicht zulässt, Tränkle (1984) 55, Picotti (1931) 206 ff.

15 Bei diesem Thema zeigt sich, wie sehr sich eine einseitige Beurteilung der Senatsbefugnisse negativ auf die Einschätzung der Bedeutung des Senats auswirkt. Beispielhaft sei hier Wojciech (2016, 272) genannt, nach deren Ansicht der Senat nur noch für die Stadtverwaltung zuständig war. Folgerichtig zieht sie ihn nicht in ihre Betrachtung über die Rechtsprechung gegen Senatoren ein.

16 Eine eingehende Erörterung der Datierung der Ereignisse bietet jetzt Goltz (2008) 363 – 373. Zu Albinus Schäfer (1991) 16 – 18; PLRE II 51 – 52. Zur Person des Cyprianus PLRE II 332 – 333, Goltz (2008) 357.

17 Anonymus Valesianus 85; Boëthius, consolatio philosophiae 1,4,14; vgl. über den möglichen Inhalt des Briefes oder der Briefe Goltz (2008) 356, Schäfer (1991) 243 ff., Picotti (1931) 209.

522 zu Konsuln ernannt worden. Dass beide Konsuln aus dem Westen kamen, ist dem Bemühen des oströmischen Kaisers um einen Ausgleich mit diesem Reichsteil zuzuschreiben. Gleichzeitig lässt eine solche Berufung darauf schließen, dass Boëthius über gute Kontakte zu den Machtzentralen beider Reichsteile verfügte. Seit September 522 diente er nämlich Theoderich als *magister officiorum*.<sup>18</sup> In dieser Funktion gehörte er dem Hofrat (*consistorium*) des Königs an und durfte bei einer seiner Sitzungen in Verona erklärt haben, dass der von Cyprianus erhobene Vorwurf gegen Albinus falsch sei und, wenn er zutreffen sollte, er und der Senat mit Albinus übereinstimmten.<sup>19</sup>

Boëthius' Eingreifen war allerdings vorschnell und ungeschickt und ist wohl darauf zurückzuführen, dass er sich in der Angelegenheit persönlich angegriffen fühlte, wohl weil er von Albinus' Briefverkehr wusste, aber nicht weiter eingeschritten war, während Cyprianus, der zu Boëthius' Stab gehörte, von sich aus aktiv wurde und den Vorfall Theoderich meldete. Boëthius' Vorgehen ist nur insofern zu rechtfertigen, als er nicht wollte, dass andere Senatoren mit in die Angelegenheit hineingezogen wurden. Aufgrund seines Ansehens und seiner Stellung hatte er angenommen, die Angelegenheit schnell bereinigen zu können. Seine Rechnung ging jedoch nicht auf. Zwar zögerte Cyprianus anfänglich noch, weil er wohl nicht wusste, wie er auf das Verhalten des hoch geachteten „Ministers“ reagieren sollte. Er musste aber letztlich selbst in die Offensive gehen, wollte er nicht an Glaubwürdigkeit und Ansehen verlieren. Boëthius' Aussage, dass Albinus' Verhalten mit seinem und dem des Senates übereinstimmen könne, bot genügend Angriffspunkte. Cyprianus weitete denn auch seine Anklage auf Boëthius aus. Einige seiner Dokumente mögen gefälscht gewesen sein, doch muss er auch Material gefunden haben, dass Boëthius schwer belastete.<sup>20</sup>

Die Anklageschrift gegen ihn umfasste drei Vorwürfe: 1. Boëthius habe einen Ankläger daran gehindert, Dokumente vorzulegen, die den Senat der Majestätsbeleidigung verdächtigten, 2. der Beamte habe in Briefen seine Hoffnung auf Freiheit für die Römer, das heißt auf Befreiung von der Gotenherrschaft dargelegt, und 3. Boëthius habe, um ein Ehrenamt zu erlangen, Zauberei angewandt. Als Zeugen benannte Cyprianus drei ehemalige Amtsträger, unter ihnen seinen Bruder und einen weiteren entfernten Verwandten. Zwar hatte Theoderich alle drei wegen Unregelmäßigkeiten aus dem Dienst entlassen, jedoch konnte Cyprianus mit ihnen so überzeugende Beweise vorlegen, dass

---

<sup>18</sup> Über Boëthius und seine Familie PLRE II 233–237 und 1322. Zu dem Verfahren Anonymus Valesianus 85–87; Boëthius, *consolatio philosophiae* 1,4; vgl. Prokop, BG 1,132–34–39; Marius von Avenches, *chronica sub anno 524* (*Chronica minora* II, MGH AA 11, 235); Agnellus, *liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* 20,39; Paulus Diaconus, *historia Romana* 16,9 (MGH AA 2, 219); *liber pontificalis* 55,5. Der Prozess gegen Boëthius ist eines der am meisten erörterten Gerichtserfahren der Spätantike; Goltz (2008) 355–363, Wojciech (2016) 289 ff., Ausbüttel (2003) 132–137, König (1997) 192–201, Moorhead (1992) 219–235, Schäfer (1991) 240–262, Vincenti (1992) 96–102, Coster (1935) 40–63 mit einer Zusammenstellung der Quellen.

<sup>19</sup> Anonymus Valesianus 85; Boëthius, *consolatio philosophiae* 1,4,32.

<sup>20</sup> Zu diesen Überlegungen vgl. Goltz (2008) 357 ff., Schäfer (1991) 245 ff., Coster (1935) 57.

der König vor Empörung den gesamten Senat mit dem Vorwurf des *crimen maiestatis* zu konfrontieren gedachte.<sup>21</sup>

Wie Albinus wurde nun auch Boëthius verhaftet und in dem Baptisterium einer Kirche, vermutlich in Ticinum (Pavia), gefangen gehalten. Währenddessen tagte höchstwahrscheinlich das Senatsgericht in Rom.<sup>22</sup> Boëthius hatte offensichtlich sein Renommee und seinen Einfluss falsch eingeschätzt. Er war zwar einer der gebildesten Senatoren seiner Zeit, im Umgang mit seinen Standesgenossen und gotischen Würdenträgern hatte er wenig Fingerspitzengefühl bewiesen. Durchdrungen von dem platonischen Grundsatz, dass die Philosophen die Leitung des Staates übernehmen müssten, um sie nicht kriminellen Bürgern zu überlassen, versuchte er viele Italiker vor den Übergriffen staatlicher Amtsträger zu schützen. Sein besonderes Augenmerk richtete er dabei auf die Armen, aber auch auf den Schutz von Standesgenossen, die wie er aus altehrwürdigen Familien kamen. Mit seinen abgehobenen Ideen und mit seinem von sich eingenommenen Verhalten zog er sich die Feindschaft mehrerer einflussreicher Personen zu. Dass ihm nicht die Möglichkeit der Verteidigung geboten wurde, mag darauf zurückzuführen sein, dass wohl einige Senatoren befürchteten, durch Boëthius mit in den Fall hineingezogen zu werden.<sup>23</sup>

Das Senatsgericht traf offenbar eine schnelle und eindeutige Entscheidung. Von seinem Urteil erfuhr Theoderich, indem er den *praefectus urbis* Eusebius in seine Residenz nach Ticinum (Pavia) einbestellte. Als der Präfekt ihm das Todesurteil über Boëthius mitteilte, übernahm er es, da es höchstwahrscheinlich seinen Vorstellungen entsprach. Seine Vorgehensweise entsprach der der römischen Kaiser in früheren Fällen. Damit lässt sich auch erklären, warum Theoderich Boëthius nicht mehr anhörte.<sup>24</sup> Sein Verhalten stellte also keinen Verfahrensfehler dar. Zudem konnte Theo-

---

<sup>21</sup> Boëthius, *consolatio philosophiae* 1,4,16. 17. 21. 26. 37 und 1,4, 32: *cum rex avidus exitii communis maiestatis crimen in Albinum delatae ad cunctum senatus ordinem transferre moliretur*. Zu den Vorwürfen gegen Boëthius und seiner umstrittenen Stellung innerhalb der Senatorenschaft Goltz (2008) 358, Schäfer (1991) 250ff.

<sup>22</sup> Anonymus Valesianus 87. Wenn Boëthius (*consolatio philosophiae* 1,4,36) schreibt, dass er aus einer Entfernung von 500 Meilen verurteilt werde, dann ist wohl damit gemeint, dass in seiner Abwesenheit in Rom das Gerichtsverfahren stattfand. Die Entfernungsangabe darf man nicht allzu wörtlich nehmen, sie ist eher „rhetorisch“; s. Wojciech (2016) 293; Goltz (2008) 359 Anm. 21; Schäfer (1991) 257 Anm. 91.

<sup>23</sup> Boëthius, *consolatio philosophiae* 1,4,10–15; Goltz 361.

<sup>24</sup> Die Angaben des Anonymus Valesianus 87 über das Strafverfahren sind sehr knapp. Boëthius schreibt selbst, dass mehrere Senatoren über ihn zu Gericht saßen; *consolatio philosophiae* 1,4,23.31.35. Er erwähnt keine konkrete Anzahl, was eher für das Senatsgericht als für das *iudicium quinquevirale* spricht. Coster (1935, 59 und 62) hatte bereits darauf hingewiesen, dass das Verfahren nicht vor einem *iudicium quinquevirale*, sondern vor dem Senatsgericht stattfand; vgl. König (1997) 199 ff., Picotti (1931) 226 ff. Von der Einberufung eines *iudicium quinquevirale*, das im Zusammenhang mit dem Boëthius-Prozess in keiner Quelle explizit erwähnt wird, gehen ferner Goltz (2008) 359 ff., Ausbüttel (2003) 134–137, Vincenti (1992) 102, Coster (1968, 30 ff.), dessen Überlegungen für eine Verlegung des Verfahrens nach Ticinum (Pavia) recht spekulativ sind, aus. Für die Tagung des Gerichts in Rom spricht sich auch Tränkle (1984, 61) aus. Schäfer (1991, 256 ff.) vermutet, dass der Stadtpräfekt das *iudicium quinquevirale* nach Ticinum (Pavia) einberief, da Boëthius' Familienclan in Rom eine Verurteilung verhindert hätte. In Ticinum

derich darauf verweisen, ganz im Sinne des Senats die Angelegenheit behandelt zu haben, aber nicht verhindern, dass man ihm vorwarf, dass Boëthius in der Haft zu Tode gefoltert sei.<sup>25</sup>

Was mit Albinus geschah, ist nicht überliefert. Er dürfte dasselbe Schicksal erlitten haben wie Boëthius.

Nachdem Boëthius Ende 524 hingerichtet worden war, ereilte ein Jahr später seinem Schwiegervater Symmachus dasselbe Schicksal.<sup>26</sup> Gründe für seine Verurteilung werden nicht genannt. Ebenso bleibt der Verlauf des Verfahrens unklar. Allein schon die Tatsache, dass er seinen Schwiegersohn verteidigt hatte, dürfte für eine Anklage ausgereicht haben.<sup>27</sup> Die zeitliche Distanz seines Verfahrens zu dem des Boëthius spricht dafür, dass man am Hofe in Ravenna sein Verhalten zunächst abwartete. Da Symmachus das *caput senatus* war, musste Theoderich zudem befürchten, dass sich der Widerstand ausweitete. Deshalb erhob er wohl auch gegen ihn Anklage wegen Hochverrats. Nach seiner Verurteilung wurde Symmachus von Rom nach Ravenna überführt, wo er hingerichtet wurde.

Auffallend bei den Verfahren vor dem Senatsgericht ist, dass der Senat nicht von sich aus aktiv wurde, sondern der Kaiser bzw. der Gotenkönig die Verfahren an dieses Gericht überwies. Das dürfte auch in den Verfahren gegen Arvandus und Symmachus, in denen eine Überweisung nicht explizit erwähnt wird, der Fall gewesen sein. Hierin ist

---

(Pavia) hätten dagegen die aus Norditalien stammenden Senatoren, die Boëthius nicht wohlgesonnen waren, besser das Verfahren bestimmen können. Allerdings ist die Zusammensetzung des *iudicium quinquevirale* nicht bekannt. In einem früheren Verfahren dieses Gremiums nahmen indes Senatoren aus altehrwürdigen Familien teil; Giardina II (2014) 346. Zudem war das „Fünfmännergericht“ kein eigenständiges Gericht, sondern ein Beratergremium des Stadtpräfekten; s. hierzu S. 120. Dass Eusebius Stadtpräfekt von Rom und nicht von Ticinum (Pavia) war, hat bereits Coster (1935, 60) nachgewiesen. Ferner ist zu bedenken, dass Ticinum (Pavia) nicht mehr zum Amtsbereich des Stadtpräfekten von Rom gehörte, da es außerhalb der 100-Meilen-Zone lag. Dessen Reise nach Ticinum (Pavia) lässt sich eher damit begründen, dass ihn Theoderich in seine Residenz bestellte, damit er ihn über den Stand des Gerichtsverfahrens informierte. Zudem stellt sich erst recht die Frage, warum Boëthius nicht angehört wurde (Anonymus Valesianus 87), wenn ein „Gericht“ in Ticinum (Pavia) getagt hätte. Davon, dass er zum Tode verurteilt würde, ging auch Boëthius aus; *consolatio philosophiae* 1,4,36: *morti proscriptionique damnamur*.

25 Anonymus Valesianus 87. Dabei darf man nicht vergessen, dass Boëthius während seiner Haftzeit die Schrift *de consolatione philosophiae* verfasste; König (1997) 201.

26 Boëthius wurde auf dem *ager Calventianus* vermutlich in der Nähe Ticinums (Pavia) hingerichtet; Anonymus Valesianus 87. Zu dem Verfahren gegen Symmachus Anonymus Valesianus 92; vgl. Prokop, BG 1,1,32–34; Marius von Avenches, *chronica sub anno 525* (Chronica minora II, MGH AA 11, 235); Agnellus, *liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* 20,39; *Fasti Vindobonenses posteriores* 679 sub anno 523 (Chronica minora I, MGH AA 9, 332); *liber pontificalis* 55,5; Gregor, *dialogi* 4,31; Fredegar, *chronica* 2,59 (MGH SS rerum Merovingicarum 2,83); Goltz (2008) 362ff.

27 Boëthius, *consolatio philosophiae* 1,4,40.

keine Einschränkung in der späten Kaiserzeit zu sehen. Bereits Tiberius dominierte das Verfahren gegen Cnaeus Calpurnius Piso mit seinen Anträgen.<sup>28</sup>

Die jurisdiktionellen Kompetenzen der Senatoren blieben aber nicht nur auf das Senatsgericht beschränkt. Der Historia Augusta ist zu entnehmen, dass Kaiser Probus in seinem zweiten Schreiben an den Senat den Senatoren zugestand, über Appelle zu entscheiden, die von den Gerichten der *magni iudices* kamen. Während noch die Vermutung naheliegend ist, dass es sich bei diesen *iudices* um ranghohe Statthalter, wenn nicht gar um Stadt- und Prätorianerpräfekten gehandelt haben dürfte, bleibt unklar, ob jeder Gerichtsfall vor dem Senat angefochten werden durfte und konnte. Auch wäre zu überlegen, ob der Verfasser der Historia Augusta, der dem Senat gerne umfangreiche Kompetenzen zuschreibt, sich auch in diesem Fall eine besondere richterliche Kompetenz ausgedacht hat.<sup>29</sup> Einer italischen Inschrift ist zu entnehmen, dass der ehemalige Konsul Lucius Caesonius Ovinius Manlius Rufinianus Bassus von Probus ausgewählt worden war, den Vorsitz über ein *iudicium magnum* zu übernehmen. Seine Funktion lässt sich nicht mehr klären. Da keine weiteren Angaben über dieses Gericht vorliegen, dürfte es nicht lange existiert haben. Seine Bezeichnung erinnert indes an die Instanzen, von denen nach Aussage der Historia Augusta appelliert werden durfte. Es ist daher nicht auszuschließen, dass deren Verfasser Ende des 4. Jh.s den für das *iudicium magnum* vorgesehenen Instanzenweg falsch verstanden hat.<sup>30</sup>

Von Dauer war dagegen die Einführung eines „Fünfmännergerichts“ (*iudicium quinquevirale*). In einer Konstitution, die am 11. Februar 376 im Senat verlesen wurde, hatte Kaiser Gratian die Gerichtsbarkeit der Statthalter und Vikare über Senatoren auch für Italien eingeschränkt und diesem Stand ein Sonderrecht eingeräumt. Sollten die genannten Amtsträger über das Leben von Senatoren entscheiden müssen, hätten sie ihre Untersuchungen abzuschließen und, wenn sie in den Nachbarprovinzen Roms amtierten, den Fall an den Stadtpräfekten, ansonsten an den Prätorianerpräfekten weiterzuleiten. Dem Stadtpräfekten wurde dafür ein fünfköpfiges Gremium zur Seite gestellt, dessen Mitglieder aus dem Kreis amtierender Amtsträger ausgelost wurden.<sup>31</sup> Das bedeutete, dass der Stadtpräfekt die Mitglieder nicht einfach selbst bestimmen durfte. Der Kreis der Amtsträger wird allerdings nicht näher definiert. Auch wird ihre Amtszeit nicht genau eingegrenzt. Denkbar ist, dass die „Richter“ nur solange im Amt

---

28 S. hierzu Eck – Caballos – Fernández (1995) 134–139. Im Fall von Arvandus betont Duval-Arnould (1888, 37 ff.), dass nicht die Versammlung in Arles ihn überstellte, sondern kaiserliche Dekrete vorlagen, die ihn anklagten.

29 SHA 28,13,1; Paschoud, Histoire Auguste V 2 (2002) 101–103; Flach (1996) 366 ff., Tellegen-Couperus (1985) 314 ff.; Vincenti (1992) 39–37, Chastagnol (1968) 68 ff.

30 AE 1964,223/ AE 1980, 215; Hächler (2019) 206 Anm. 229 und 332–335. Barnes (1970, 200 ff.) las in der Inschrift statt *iud(icium)* das Wort *lud(um)*. Diese Lesung hat sich nicht durchgesetzt; zum Forschungsstand Vincenti (1992) 46, Chastagnol (1968) 69 ff., Peachin (1996) 129–132, Kreucher (2003) 189 ff.

31 CTh 9,1,13; Übersetzung Flach (1996) 359; zu dem Text Coster (1935) 27 ff. und (1968) 22 ff., der sich kritisch mit der älteren Forschung auseinandersetzt; Vincenti (1992) 62–76, Giglio (1990) 205 ff. und 232.

waren, wie ein Verfahren dauerte. Da sie lediglich für über Senatoren verhängte Kapitalstrafen zuständig waren, ist nicht mit einer großen Zahl an Verfahren zu rechnen.

Bei den *quinqueviri* handelte es sich folglich um ein Beratergremium, wie es auch für andere Amtsträger üblich war, und nicht um ein eigenständiges „Standesgericht“.<sup>32</sup> Warum gerade der Stadtpräfekt ein solches Gremium erhielt, lässt sich damit erklären, dass in seinem Amtsbezirk eher mit Kapitalklagen gegen Senatoren zu rechnen war. Das war aber nicht der alleinige Grund, da in Constantinopel der dortige Stadtpräfekt über kein *iudicium quinquevirale* verfügte. Ausschlaggebend dürfte ein Missstand gewesen sein, über den sich Senatoren bzw. der Senat beim Kaiser beschwert hatten. Denn acht Jahre zuvor war der *praefectus annonae* Maximinus massiv gegen Senatoren vorgegangen, als der amtierende Stadtpräfekt erkrankt war.<sup>33</sup> Indem er ein „Kontrollgremium“ schuf, war Gratian daran gelegen, den Senatoren eine Sicherheit dafür zu geben, dass ein solcher Missstand so schnell nicht wieder eintrat, um so das Vertrauen in das Amt des Stadtpräfekten wiederherzustellen.

Am 6. August 423 bestätigte dann Honorius, dass das *iudicium quinquevirale* weiterhin für Kriminalprozesse des Senats zuständig sei und bei der Wahl seiner Mitglieder die höchsten Maßstäbe an deren Qualifikation anzulegen seien.<sup>34</sup>

Dieses Gremium blieb ebenfalls bis in die Zeit der Gotenherrschaft bestehen. 510/511 schrieb der Stadtpräfekt Argolicus an Theoderich, dass die Senatoren Basilius und Praetextatus wegen Magie angezeigt worden seien und er nun das Urteil des Königs erwarte. Dieser hielt sich einmal mehr an die bestehenden Regelungen und verwies auf das *iudicium quinquevirale*, das aus lauter *viri illustres* bestand, unter ihnen Symmachus. Ob sie weiterhin durch ein Losverfahren zu ihrem Amt gekommen oder von Theoderich direkt berufen worden waren, lässt sich nicht mehr entscheiden. Allerdings ergab sich in diesem Verfahren ein besonderes Problem, weil die beiden angeklagten Senatoren infolge einer unzulänglichen Bewachung aus ihrer Haft ausbrechen konnten. Deshalb griff Theoderich auf eine von ihm geschaffene Neuerung zurück. Für viele Stadtgemeinden hatte er einen Goten als *comes civitatis* eingesetzt. Den für Rom zuständigen *comes* Arigern beauftragte er, die beiden Delinquenten herbeizuschaffen und so für einen geordneten Prozessverlauf zu sorgen.<sup>35</sup>

---

32 Coster (1935, 36) hat bereits betont, dass das *iudicium quinquevirale* nicht „a court of original jurisdiction“ war.

33 Ammianus Marcellinus 28,1,5–13; Den Boeft (2011) 13 ff.; Wojciech (2016) 285, Flach (1996) 361. Maximinus war aber nicht der einzige, dem man Übergriffe gegen Senatoren vorwarf. Zur Frage eines *iudicium quinquevirale* in Constantinopel Coster (1968) 1 ff. und 38 ff.

34 CTh 2,1,12; diese Regelung stammte aus derselben Konstitution wie die Gesetze CTh 1,6,11; 4,10,2 und 9,1,19; Flach (1996) 370 ff.

35 Cassiodor, Variae 4,22,23; Giardina II (2014) 344–348; Boßhammer (2021) 197–200; Wojciech (2016) 284 ff.; Flach (1996) 372 ff.; Vincenti (1992) 91–96; Giglio (1990) 207–208; Coster (1935) 37–39 und (1968) 32 ff. Zu Basilius und Praetextatus PLRE II 215 und 914. Basilius war in ein Kloster geflohen, aus dem er vertrieben wurde. Theoderichs Schreiben ist leider nicht zu entnehmen, von welchem Statthaltergericht das Verfahren gegen die beiden Senatoren überwiesen worden ist. Dies dürfte eher Argolicus in seiner *relatio* an Theoderich mitgeteilt haben. Basilius wurde später in Rom verbrannt; Gregor, dialogi 1,4.